



Bayerisches Ministerialblatt

BayMBl. 2022 Nr. 584

19. Oktober 2022

2034.1.1-F

Achtzehnte Änderung der Bekanntmachung zum Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

vom 5. Oktober 2022, Az. 25-P 2600-3/25

§ 1

Die Anlagen 1 bis 3 und 6 bis 10 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen über den Vollzug des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 27. Oktober 2006 (FMBl. S. 194, StAnz. Nr. 44), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 18. Februar 2022 (BayMBl. Nr. 157) geändert worden ist, erhalten die aus dem **Anhang** zu dieser Bekanntmachung ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. August 2022 in Kraft.

Dr. Alexander Voigt
Ministerialdirektor

Anhang zu § 1

Anlage 1

Arbeitsvertrag
für Beschäftigte, für die der TV-L gilt
und die auf unbestimmte Zeit eingestellt werden¹

Zwischen dem Freistaat Bayern
vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich²..... –

folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr

wird ab

auf unbestimmte Zeit

- als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter eingestellt.³
- als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter³
 - mit Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten eingestellt.³
 - mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden eingestellt.^{3, 4}

Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

- 2 -

§ 3

Die Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L beträgt sechs Monate.⁵

§ 4

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert (§ 12 Abs. 2 TV-L).

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 TV-L).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....³

(3) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Arbeitsvertrag mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsabschluss³

von zum³

gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/Beschäftigter)

1 Dieses Muster ist nicht zu verwenden für Ärztinnen und Ärzte, für die der TV-Ärzte gilt, und für Lehrkräfte, die unter § 44 TV-L fallen; für diese Beschäftigten liegen besondere Vertragsmuster vor.

2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.

3 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

4 Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.

5 Nach § 2 Abs. 4 Satz 1 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

Wird die/der Beschäftigte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach den Tarifverträgen für Auszubildende der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen: „Eine Probezeit ist nicht vereinbart.“

Anlage 2

Arbeitsvertrag
für Beschäftigte, für die der TV-L gilt
und die befristet eingestellt werden¹

Zwischen dem Freistaat Bayern
vertreten durch
..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herr
Anschrift:
geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)
wird – vorbehaltlich² –
folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr
wird ab

- als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter befristet eingestellt.³
- als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter³
 - mit Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten befristet eingestellt.³
 - mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden befristet eingestellt.^{3, 4}

Die Teilzeitbeschäftigte/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Der Arbeitsvertrag ist

- wegen Vorliegens eines sachlichen Grundes nach § 14 Abs. 1 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG)
 - kalendermäßig befristet bis zum³
 - zweckbefristet für.....
längstens bis zum³

- 2 -

- befristet gemäß § 21 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) bis zum³
- befristet gemäß § 6 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG) bis zum³
- befristet gemäß § 2 Abs 3 des Familienpflegezeitgesetzes (FPfZG) in Verbindung mit § 6 PflegeZG bis zum³
- befristet gemäß §§ 1 ff. des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes (WissZeitVG) bis zum^{3,5}

- ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Abs. 2 TzBfG befristet bis zum³
- ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes nach § 14 Abs. 3 TzBfG befristet bis zum³

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 21 Abs. 1 bis 5 BEEG Anwendung.³
- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 6 Abs. 1 bis 3 PflegeZG Anwendung.³
- Auf das Arbeitsverhältnis findet § 2 Abs. 3 FPfZG in Verbindung mit § 6 Abs. 1 bis 3 PflegeZG Anwendung.³

§ 3

- (1) Die Probezeit beträgt nach § 2 Abs. 4 TV-L sechs Monate.^{3,6}
- Die Probezeit beträgt nach § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L sechs Wochen.^{3,6,7}
- Die Probezeit nach § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L beträgt sechs Monate.^{3,6,7}

- (2) Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Abs. 1 TV-L.³
- Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Abs. 4 und 5 TV-L.^{3,7}

- 3 -

§ 4

Die Beschäftigte/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert (§ 12 Abs. 2 TV-L).

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der Beschäftigten/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5

(1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TV-L).

(2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

.....³

(2) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Arbeitsvertrag mit einer Frist

von zwei Wochen zum Monatsschluss³

von zum³

gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/Beschäftigter)

1 Dieses Muster gilt für befristete Arbeitsverträge mit und ohne sachlichen Grund. Es ist nicht zu verwenden für Ärztinnen und Ärzte, für die der TV-Ärzte gilt, und für Lehrkräfte, die unter § 44 TV-L fallen; für diese Beschäftigten liegen besondere Vertragsmuster vor.

2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig gemacht wird.

3 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

4 Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.

5 Die Befristung von Arbeitsverträgen mit wissenschaftlichem und künstlerischem Personal, das nicht promoviert ist, an Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind, ist bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig, wenn die befristete Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung erfolgt. Nach abgeschlossener Promotion ist eine Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren, im Bereich der Medizin bis zu einer Dauer von neun Jahren, zulässig, wenn die befristete Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung erfolgt.

6 Nach § 2 Abs. 4 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.

Wird die Beschäftigte/der Beschäftigte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach den Tarifverträgen für Auszubildende der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen: „Eine Probezeit ist nicht vereinbart.“

Für Beschäftigte im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten

- bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund die ersten sechs Wochen als Probezeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L),
- bei befristeten Arbeitsverträgen mit sachlichem Grund die ersten sechs Monate als Probezeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L).

7 Dieses Kästchen ist nur einschlägig bei Beschäftigten im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. In den Fällen der §§ 1 ff. des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes findet diese Kündigungsbestimmung keine Anwendung.

Anlage 3

Änderungsvertrag

für Beschäftigte, für die der TV-L gilt^{1,2}

Zwischen dem Freistaat Bayern
vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herr

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird in Abänderung des Arbeitsvertrages vom

in der Fassung des Änderungsvertrages vom folgender³

Änderungsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) § 1 wird wie folgt geändert:

Frau/Herr

wird ab

als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter weiterbeschäftigt.³

als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter³

mit Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten weiterbeschäftigt.³

mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden weiterbeschäftigt.³

Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Die Änderung der Arbeitszeit ist befristet bis zum³
Nach Ablauf der Frist gilt wieder die Arbeitszeit des Arbeitsvertrages vom³

Die vereinbarte Befristung des Arbeitsvertrages bleibt durch diesen Änderungsvertrag unberührt.³

(2) Der Wortlaut zu § 2 erhält folgende Fassung:

„Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.“

(3) In § 4 des Arbeitsvertrages werden die Worte

„ Entgeltgruppe Vergütungsgruppe Lohngruppe“
 durch die Worte „Entgeltgruppe“ ersetzt.³

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

(4) In § 5 des Arbeitsvertrages wird die Nebenabrede

- um folgende Nebenabrede ergänzt:³
- durch folgende Nebenabrede ersetzt:³

1. Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TV-L).

2. Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
³

3. Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Arbeitsvertrag mit einer Frist

- von zwei Wochen zum Monatsschluss³
- von zum³

gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

(5) § 6 des Arbeitsvertrages wird aufgehoben.³

- 3 -

§ 2

Dieser Änderungsvertrag tritt am / mit Wirkung vom in Kraft.³

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/Beschäftigter)

-
- 1 Aufgeführt sind die drei Hauptfälle von Vertragsänderungen, bezogen auf den Mustervertrag für Beschäftigte, deren Arbeitsverhältnis unter den TV-L fällt. Das Muster kann aber auch bei anderen Änderungen als Grundlage dienen.
 - 2 Dieses Muster ist nicht zu verwenden für Ärztinnen und Ärzte, für die der TV-Ärzte gilt, und Lehrkräfte, die unter § 44 TV-L fallen; für diese Beschäftigten liegen besondere Vertragsmuster vor.
 - 3 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

Anlage 6

Arbeitsvertrag

mit Beschäftigten, die im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis
befristet eingestellt werden¹

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch (Arbeitgeber)

und

Frau/Herrn

.....

Anschrift:

.....

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich²

folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

Frau/Herr

.....

wird ab

.....²

- als Vollbeschäftigte/Vollbeschäftigter befristet eingestellt.³
- als Teilzeitbeschäftigte/Teilzeitbeschäftigter³
 - mit Prozent der durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten befristet eingestellt.³
 - mit einer durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von Stunden befristet eingestellt.⁴

Die/Der Teilzeitbeschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

Das Arbeitsverhältnis ist bis zum befristet.⁵

Die Befristung erfolgt

- aufgrund von § 19 Satz 1 TVA-L BBiG.³
- aufgrund von § 18a Satz 1 TVA-L Pflege.³

§ 2

Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.³

§ 3

- (1) Eine Probezeit ist nicht vereinbart.⁶
- (2) Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Abs. 1 TV-L.⁷
- Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Abs. 4 und 5 TV-L.^{7 1}

§ 4

Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert (§ 12 Abs. 2 TV-L).³

Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

- 3 -

§ 5

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TV-L).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:

- (3) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Arbeitsvertrag mit einer Frist
 von zwei Wochen zum Monatsschluss³
 von zum³
 gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber) (Beschäftigte/Beschäftigter)

- 1 Dieses Muster gilt nur für Beschäftigte, die im Anschluss an das Berufsausbildungsverhältnis von ihrem Auszubildenden (Arbeitgeber) nach den Regelungen des § 19 TVA-L BBiG beziehungsweise des § 18a TVA-L Pflege befristet übernommen werden.
- 2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel vom erfolgreichen Bestehen der Abschlussprüfung oder vom Ergebnis der Prüfung abhängig gemacht wird.
- 3 Zutreffendes bitte ankreuzen beziehungsweise ausfüllen!
- 4 Nur auszufüllen, wenn die vereinbarte Stundenzahl auch bei einer allgemeinen tariflichen Änderung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit unverändert bleiben soll.
- 5 Im Falle der Übernahme nach § 19 TVA-L BBiG/§ 18a TVA-L Pflege muss die Laufzeit des befristeten Vertrages zwölf Monate betragen. Die Anschlussbeschäftigung muss unmittelbar erfolgen.
- 6 Bei Übernahme von Auszubildenden im unmittelbaren Anschluss an das Ausbildungsverhältnis in ein Arbeitsverhältnis entfällt die Probezeit (§ 2 Abs. 4 TV-L).
- 7 Gilt für Beschäftigte im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte.

Anlage 7

Arbeitsvertrag
für Beschäftigte, für die der TV-L gilt
und die auf unbestimmte Zeit auf Abruf eingestellt werden
(Arbeit auf Abruf)¹

Zwischen dem Freistaat Bayern
vertreten durch
..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herr
Anschrift:
geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)
wird – vorbehaltlich² –
folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) ¹Frau/Herr
.....
wird ab

auf unbestimmte Zeit eingestellt und ist verpflichtet, ihre/seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen (Arbeit auf Abruf). ²Der Arbeitgeber entscheidet darüber, wann und in welchem Umfang der Arbeitsanfall den Einsatz der/des Beschäftigten erforderlich macht. ³Für die Erbringung der Arbeitsleistung ist folgender Zeitrahmen vorgesehen:
.....³

(2) ¹Die durchschnittliche wöchentliche, zu vergütenden Mindestarbeitszeit im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) beträgt Stunden.⁴

²Die regelmäßige Arbeitszeit kann je nach Arbeitsanfall auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass innerhalb eines Kalenderjahres der Ausgleich erreicht wird. ³Der Arbeitgeber darf nur bis zu 25 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit nach Satz 1, das heißt bis zu Stunden pro Woche, zusätzlich abrufen. ⁴Macht der Arbeitgeber hiervon Gebrauch, wird die zusätzliche Arbeitszeit mit der gleichen Vergütung wie die regelmäßige Mindestarbeitszeit bezahlt. ⁵Ein Anspruch der/des Beschäftigten auf Abruf zusätzlicher Stunden über die Mindestarbeitszeit hinaus besteht nicht.

- (3) Die tägliche Arbeitszeit im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt mindestens Stunden⁵.
- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die Lage der Arbeitszeit sowie gegebenenfalls die über diese hinausgehende Arbeitszeit muss der Arbeitgeber der/dem Beschäftigten jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilen.⁶
- (5) Die/Der Beschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

§ 2

¹Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. ²Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

§ 3

Die Probezeit nach § 2 Abs. 4 TV-L beträgt sechs Monate.⁷

§ 4

¹Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert (§ 12 Abs. 2 TV-L).

²Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TV-L).
- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
 -
- (3) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Arbeitsvertrag mit einer Frist
 - von zwei Wochen zum Monatsabschluss⁸
 - von zum

gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/Beschäftigter)

1 Dieses Muster ist nur zu verwenden, wenn Arbeit auf Abruf im Sinne des § 12 TzBfG vorliegt.
 2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig ist.
 3 Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 TzBfG ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Zeitrahmen [Referenzstunden (Uhrzeit: von ... bis ...) und Referenztage (Montag bis Sonntag)] anzugeben, in dem auf seine Aufforderung hin Arbeit stattfinden kann.
 4 Festlegung der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit ist wegen § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG erforderlich.
 5 Die Festlegung der Mindestdauer der täglichen Arbeitszeit ist im Hinblick auf § 12 Abs. 1 Satz 4 TzBfG erforderlich.
 6 Diese Mitteilungspflichten sind wegen § 12 Abs. 3 Satz 2 TzBfG erforderlich.
 7 Nach § 2 Abs. 4 TV-L gelten die ersten sechs Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.
 Wird die/der Beschäftigte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach den Tarifverträgen der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text wie folgt zu fassen: „Eine Probezeit ist nicht vereinbart.“
 8 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

Anlage 8

Arbeitsvertrag

für Beschäftigte, für die der TV-L gilt
und die befristet auf Abruf eingestellt werden
(Arbeit auf Abruf)¹

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herr

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich² –

folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) ¹Frau/Herr

wird ab

bis zum

befristet eingestellt und ist verpflichtet, ihre/seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen (Arbeit auf Abruf). ²Der Arbeitgeber entscheidet darüber, wann und in welchem Umfang der Arbeitsanfall den Einsatz der/des Beschäftigten erforderlich macht. ³Für die Erbringung der Arbeitsleistung ist folgender Zeitrahmen vorgesehen:

.....³

(2) ¹Die durchschnittliche wöchentliche, zu vergütende Mindestarbeitszeit im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) beträgt Stunden.⁴ ²Die regelmäßige Arbeitszeit kann je nach Arbeitsanfall auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass innerhalb eines Kalenderjahres der Ausgleich erreicht wird. ³Der Arbeitgeber darf nur bis zu 25 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit nach Satz 1, das heißt bis zu Stunden pro Woche, zusätzlich abrufen. ⁴Macht der Arbeitgeber hiervon Gebrauch, wird die zusätzliche Arbeitszeit mit der gleichen Vergütung wie die regelmäßige Mindestarbeitszeit bezahlt. ⁵Ein Anspruch der/des Beschäftigten auf Abruf zusätzlicher Stunden über die Mindestarbeitszeit hinaus besteht nicht.

- (3) Die tägliche Arbeitszeit im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt mindestens..... Stunden⁵.
- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die Lage der Arbeitszeit sowie gegebenenfalls die über diese hinausgehende Arbeitszeit muss der Arbeitgeber der/dem Beschäftigten jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilen.⁶
- (5) Die/Der Beschäftigte ist im Rahmen begründeter dienstlicher Notwendigkeiten zur Leistung von Bereitschaftsdienst, Rufbereitschaft, Überstunden und Mehrarbeit verpflichtet.

§ 2

¹Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L), dem Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) und den diese ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträge in der für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) jeweils geltenden Fassung, solange der Freistaat Bayern hieran gebunden ist. ²Außerdem finden die im Bereich des Freistaates Bayern jeweils geltenden sonstigen einschlägigen Tarifverträge Anwendung.

§ 3

- (1) Die Probezeit beträgt nach § 2 Abs. 4 TV-L sechs Monate.^{7,8}
 Die Probezeit beträgt nach § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L sechs Wochen.^{7,8}
 Die Probezeit nach § 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L beträgt sechs Monate.^{7,8}
- (2) Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 34 Abs. 1 TV-L.⁸
 Für die Kündigung des gemäß § 30 Abs. 1 Satz 2 TV-L befristeten Arbeitsverhältnisses gilt § 30 Abs. 4 und 5 TV-L.^{8,9}

§ 4

¹Die/Der Beschäftigte ist in der Entgeltgruppe TV-L eingruppiert (§ 12 Abs. 2 TV-L).

²Der Arbeitgeber ist berechtigt, der/dem Beschäftigten aus dienstlichen Gründen eine andere Tätigkeit im Rahmen der Entgeltgruppe zuzuweisen.

§ 5

- (1) Die Vereinbarung von Nebenabreden bedarf der Schriftform (§ 2 Abs. 3 Satz 1 TV-L).

- (2) Es wird folgende Nebenabrede vereinbart:
⁸

- (3) Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Arbeitsvertrag mit einer Frist
 von zwei Wochen zum Monatsschluss⁸
 von zum⁸
 gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Arbeitgeber)

.....
(Beschäftigte/Beschäftigter)

1 Dieses Muster ist nur zu verwenden, wenn Arbeit auf Abruf im Sinne des § 12 TzBfG vorliegt.
 2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig ist.
 3 Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 TzBfG ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Zeitrahmen [Referenzstunden (Uhrzeit: von bis ...)] und Referenztage (Montag bis Sonntag)] anzugeben, in dem auf seine Aufforderung hin Arbeit stattfinden kann.
 4 Festlegung der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit ist wegen § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG erforderlich
 5 Die Festlegung der Mindestdauer der täglichen Arbeitszeit ist im Hinblick auf § 12 Abs. 1 Satz 4 TzBfG erforderlich.
 6 Diese Mitteilungspflichten sind wegen § 12 Abs. 3 Satz 2 TzBfG erforderlich.
 7 Nach § 2 Abs. 4 TV-L gelten die ersten 6 Monate der Beschäftigung als Probezeit, soweit nicht eine kürzere Zeit vereinbart ist.
 Wird die/der Beschäftigte im unmittelbaren Anschluss an ein erfolgreich abgeschlossenes Ausbildungsverhältnis nach den Tarifverträgen für Auszubildende der Länder in den Ausbildungsberufen nach dem Berufsbildungsgesetz oder in Pflegeberufen bei derselben Dienststelle oder bei demselben Betrieb eingestellt, ist der Text des § 3 wie folgt zu fassen: „Eine Probezeit ist nicht vereinbart.“
 Für Beschäftigte im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte, gelten
 – bei befristeten Arbeitsverträgen ohne sachlichen Grund die ersten sechs Wochen als Probezeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 1 TV-L),
 – bei befristeten Arbeitsverträgen mit sachlichem Grund die ersten sechs Monate als Probezeit (§ 30 Abs. 4 Satz 1 Halbsatz 2 TV-L).
 8 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!
 9 Dieses Kästchen ist nur einschlägig bei Beschäftigten im Tarifgebiet West, deren Tätigkeit vor dem 1. Januar 2005 der Rentenversicherung der Angestellten unterlegen hätte. In den Fällen der §§ 1 ff. des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes findet diese Kündigungsbestimmung keine Anwendung.

Anlage 9

Arbeitsvertrag
für Beschäftigte, für die der TV-L **nicht** gilt
und die auf unbestimmte Zeit auf Abruf beschäftigt werden
(Arbeit auf Abruf)¹

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herr

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich²..... –

folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) ¹Frau/Herr

wird ab

auf unbestimmte Zeit eingestellt und ist verpflichtet, ihre/seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen (Arbeit auf Abruf). ²Der Arbeitgeber entscheidet darüber, wann und in welchem Umfang der Arbeitsanfall den Einsatz der/des Beschäftigten erforderlich macht. ³Für die Erbringung der Arbeitsleistung ist folgender Zeitrahmen vorgesehen:

.....³

(2) ¹Die durchschnittliche wöchentliche, zu vergütende Mindestarbeitszeit im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) beträgt Stunden.⁴ ²Die regelmäßige Arbeitszeit kann je nach Arbeitsanfall auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass innerhalb eines Kalenderjahres der Ausgleich erreicht wird. ³Der Arbeitgeber darf nur bis zu 25 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit nach Satz 1, das heißt bis zu Stunden pro Woche, zusätzlich abrufen. ⁴Macht der Arbeitgeber hiervon Gebrauch, wird die zusätzliche Arbeitszeit mit der gleichen Vergütung wie die regelmäßige Mindestarbeitszeit bezahlt. ⁵Ein Anspruch der/des Beschäftigten auf Abruf zusätzlicher Stunden über die Mindestarbeitszeit hinaus besteht nicht.

(3) Die tägliche Arbeitszeit im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt mindestens..... Stunden⁵.

- 2 -

- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die Lage der Arbeitszeit sowie gegebenenfalls die über diese hinausgehende Arbeitszeit muss der Arbeitgeber der/dem Beschäftigten jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilen.⁶

§ 2

- (1) Der/dem Beschäftigten obliegen folgende Tätigkeiten:
.....
.....
- (2) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben oder einer anderen Dienststelle zu übernehmen.
- (3) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

§ 3

- (1) Die Vergütung beträgt
 - je Stunde Euro⁷
 - monatlich Euro⁷.
- (2) Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.
- (3) ¹Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union gezahlt.
²Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

§ 4

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 5

(1) ¹Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nicht anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis mit Ausnahme der Ansprüche aus vorsätzlich begangener Vertragsverletzung oder vorsätzlicher unerlaubter Handlung verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der/dem Beschäftigten oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

(2) Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die/der Beschäftigte seine/ihre Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an , vertreten durch abzutreten.

(3) Ergänzende Nebenabreden:

§ 6

Nebenabreden sowie die Vereinbarung weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
 (Ort, Datum)

.....
 (Arbeitgeber)

.....
 (Beschäftigte/Beschäftigter)

1 Dieses Muster ist nur zu verwenden, wenn Arbeit auf Abruf im Sinne des § 12 TzBfG vorliegt.
 2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig ist.
 3 Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 TzBfG ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Zeitrahmen [Referenzstunden (Uhrzeit: von ... bis ...) und Referenztage (Montag bis Sonntag)] anzugeben, in dem auf seine Aufforderung hin Arbeit stattfinden kann.
 4 Festlegung der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit ist wegen § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG erforderlich.
 5 Die Festlegung der Mindestdauer der täglichen Arbeitszeit ist im Hinblick auf § 12 Abs. 1 Satz 4 TzBfG erforderlich.
 6 Diese Mitteilungspflichten sind wegen § 12 Abs. 3 Satz 2 TzBfG erforderlich.
 7 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

Anlage 10

Arbeitsvertrag
für Beschäftigte, für die der TV-L **nicht** gilt
und die befristet auf Abruf eingestellt werden
(Arbeit auf Abruf)¹

Zwischen dem Freistaat Bayern

vertreten durch

..... (Arbeitgeber)

und

Frau/Herr

Anschrift:

geboren am: (Beschäftigte/Beschäftigter)

wird – vorbehaltlich²..... –

folgender

Arbeitsvertrag

geschlossen:

§ 1

(1) ¹Frau/Herr

wird ab

bis zum

befristet eingestellt und ist verpflichtet, ihre/seine Arbeitsleistung entsprechend dem Arbeitsanfall zu erbringen (Arbeit auf Abruf). ²Der Arbeitgeber entscheidet darüber, wann und in welchem Umfang der Arbeitsanfall den Einsatz der/des Beschäftigten erforderlich macht. ³Für die Erbringung der Arbeitsleistung ist folgender Zeitrahmen vorgesehen:

.....³

(2) ¹Die durchschnittliche wöchentliche, zu vergütende Mindestarbeitszeit im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 2 des Teilzeit- und Befristungsgesetzes (TzBfG) beträgt Stunden.⁴ ²Die regelmäßige Arbeitszeit kann je nach Arbeitsanfall auf mehrere Wochen ungleichmäßig verteilt werden, jedoch nur so, dass innerhalb eines Kalenderjahres der Ausgleich erreicht wird. ³Der Arbeitgeber darf nur bis zu 25 Prozent der wöchentlichen Arbeitszeit nach Satz 1, das heißt bis zu Stunden pro Woche, zusätzlich abrufen. ⁴Macht der Arbeitgeber hiervon Gebrauch, wird die zusätzliche Arbeitszeit mit der gleichen Vergütung wie die regelmäßige Mindestarbeitszeit bezahlt. ⁵Ein Anspruch der/des Beschäftigten auf Abruf zusätzlicher Stunden über die Mindestarbeitszeit hinaus besteht nicht.

- (3) Die tägliche Arbeitszeit im Sinne von § 12 Abs. 1 Satz 2 TzBfG beträgt mindestens..... Stunden⁵.
- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung von Arbeitsleistungen und die Lage der Arbeitszeit sowie gegebenenfalls die über diese hinausgehende Arbeitszeit muss der Arbeitgeber der/dem Beschäftigten jeweils mindestens vier Tage im Voraus mitteilen.⁶

§ 2

- (1) Der/dem Beschäftigten obliegen folgende Tätigkeiten:
.....
.....
- (2) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, aus dienstlichen oder betrieblichen Gründen andere gleichwertige Tätigkeiten in derselben oder einer anderen Dienststelle zu übernehmen.
- (3) Die/der Beschäftigte ist verpflichtet, dienstlichen Anordnungen nachzukommen.

§ 3

- (1) Die Vergütung beträgt
 - je Stunde Euro⁷
 - monatlich Euro⁷.
- (2) Die Vergütung wird nur für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt.
- (3) ¹Die Vergütung wird für den Kalendermonat berechnet und am letzten Tag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalendermonat auf ein von der/dem Beschäftigten benanntes Konto innerhalb eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union gezahlt.
²Fällt der Zahltag auf einen Samstag oder auf einen Wochenfeiertag, gilt der vorhergehende Werktag, fällt er auf einen Sonntag, gilt der zweite vorhergehende Werktag als Zahltag.

§ 4

- (1) Das Arbeitsverhältnis kann jederzeit unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist gekündigt werden.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (§ 626 BGB) bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

§ 5

- (1) ¹Das Arbeitsverhältnis bestimmt sich, soweit in diesem Vertrag nicht anderes geregelt ist, nach den gesetzlichen Bestimmungen. Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis mit Ausnahme der Ansprüche aus vorsätzlich begangener Vertragsverletzung oder vorsätzlicher unerlaubter Handlung verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Fälligkeit von der/dem Beschäftigten oder vom Arbeitgeber in Textform geltend gemacht werden. ²Für denselben Sachverhalt reicht die einmalige Geltendmachung des Anspruchs auch für später fällige Leistungen aus.

- (2) Beruht eine Arbeitsunfähigkeit auf einem von einem Dritten zu vertretenden Umstand, so hat die/der Beschäftigte seine/ihre Ansprüche auf Schadenersatz wegen der Arbeitsunfähigkeit für die Dauer der Fortzahlung der Vergütung an, vertreten durch, abzutreten.

- (3) Ergänzende Nebenabreden:
.....
.....
.....

§ 6

Nebenabreden sowie die Vereinbarung weiterer Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

.....
(Ort, Datum)

.....

..... (Arbeitgeber) (Beschäftigte/Beschäftigter)
------------------------	---------------------------------------

1 Dieses Muster ist nur zu verwenden, wenn Arbeit auf Abruf im Sinne des § 12 TzBfG vorliegt.
2 Auszufüllen, wenn die Wirksamkeit des Vertrages zum Beispiel von dem Ergebnis einer Prüfung abhängig ist.
3 Nach § 12 Abs. 3 Satz 1 TzBfG ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Zeitrahmen [Referenzstunden (Uhrzeit: von ... bis ...)] und Referenztage (Montag bis Sonntag)] anzugeben, in dem auf seine Aufforderung hin Arbeit stattfinden kann.
4 Festlegung der Dauer der wöchentlichen Arbeitszeit ist wegen § 12 Abs. 1 Satz 3 TzBfG erforderlich.
5 Die Festlegung der Mindestdauer der täglichen Arbeitszeit ist im Hinblick auf § 12 Abs.1 Satz 4 TzBfG erforderlich.
6 Diese Mitteilungspflichten sind wegen § 12 Abs. 3 Satz 2 TzBfG erforderlich.
7 Zutreffendes bitte ankreuzen und gegebenenfalls ausfüllen!

Impressum

Herausgeber:

Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Postanschrift: Postfach 220011, 80535 München

Telefon: +49 (0)89 2165-0, E-Mail: direkt@bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech

Telefon: +49 (0)8191 126-725, Telefax: +49 (0)8191 126-855, E-Mail: druckerei.ii@jv.bayern.de

ISSN 2627-3411

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Bayerische Ministerialblatt (BayMBl.) erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Mittwoch. Es wird im Internet auf der Verkündungsplattform Bayern www.verkuendung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Verkündungsplattform Bayern ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der Verkündungsplattform Bayern entnommen werden.